LAND TIROL

99. Jahrgang / Oktober 2026

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

Inhalt

54. Verfahrensplattform - Zugriff für Gemeinden

55. Änderungen bei der Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Energiefonds vom 26. November 2024

56. Richtlinien für den Voranschlag 2027 der Gemeinden und Gemeindeverbände

57. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2026

58. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis Oktober 2026

54.

Verfahrensplattform - Zugriff für Gemeinden

Mit Anfang Oktober 2026 steht die Verfahrensplattform zunächst für gewerbliche Betriebsanlagenverfahren in allen Bezirkshauptmannschaften im Echtbetrieb zur Verfügung. In weiterer Folge ist eine schrittweise Ausweitung auf weitere hoheitliche Administrativverfahren der Tiroler Landesverwaltung vorgesehen.

Mitarbeitern von Gemeinden können, z.B. zur Wahrnehmung von Beteiligtenrechten, über das Portal Tirol auf jene Verfahren zugreifen, die für ihre Gemeinde in der Verfahrensplattform freigegeben wurden. Voraussetzung ist, dass den jeweiligen Mitarbeitern in der TGN-Userverwaltung das Portal-Anwendungsrecht „VPT-Verfahrensbeteiligter“ zugewiesen wurde.

Gemeinden werden gebeten, bei Bedarf zu prüfen, ob dieses Anwendungsrecht den vorgesehenen Mitarbeitern zugewiesen wurde. Für eine möglichst durchgängige bzw. medienbruchfreie digitale Verfahrensabwicklung sollten sie zudem prüfen, ob die nachweisliche elektronische Zustellung für ihre Gemeinde aktiviert ist.

Weitere Informationen zur Verfahrensplattform finden sich in der Servicebeschreibung:

https://www.tirol.gv.at/digitalservicetirol/verfahrensplattform/

Sachgebiet Digitalisierung und E-Government
Tel: +43 512 508 1957
digov@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/digov

55.

Änderungen bei der Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Energiefonds vom 26. November 2024

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 13. Oktober 2026 wurde die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Energiefonds überarbeitet. Daraus ergeben sich wesentliche Änderungen bei bestehenden Fördermaßnahmen sowie neue Fördermöglichkeiten für Gemeinden und Gemeindeverbände. Im Mittelpunkt stehen die thermische Sanierung von Gemeindegebäuden, die Steigerung der Energieeffizienz und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien.

Förderung von Maßnahmen zur thermischen Sanierung von Gemeindegebäuden als verlorener Zuschuss

Eine wesentliche Änderung betrifft die Förderung der thermischen Sanierung von Gemeindegebäuden. Die bisherigen zinsbegünstigten Darlehen werden durch einen einmaligen Zuschuss ersetzt. Für Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes werden künftig **25 v.H. der förderbaren Kosten, maximal 75.000 Euro**, gewährt. Förderfähig sind insbesondere Dämmmaßnahmen an einzelnen Bauteilen der thermischen Gebäudehülle sowie der Austausch von Fenstern.

Zusätzlich wird die Sanierung nach dem klimaaktiv Gebäudestandard mit einem Pauschalzuschuss unterstützt. Je nach erreichter Qualitätsstufe beträgt dieser:

- **klimaaktiv Gold:** 15.000 Euro
- **klimaaktiv Silber:** 10.000 Euro
- **klimaaktiv Bronze:** 5.000 Euro

Voraussetzung für die Gewährung des zusätzlichen Zuschusses ist der entsprechende Nachweis der erreichten Qualitätsstufe. Eine Kombination mehrerer Pauschalzuschüsse für unterschiedliche Qualitätsstufen ist nicht möglich.

Förderung der Ausbildung von Energiebeauftragten in Gemeinden als verlorener Zuschuss

Die Ausbildung von Energiebeauftragten wird weiterhin mit **50 v.H. der Kurskosten, maximal 1.000 Euro**, gefördert. Neu ist, dass künftig auch die Ausbildung eines weiteren Bediensteten derselben Gemeinde beziehungsweise desselben Gemeindeverbandes unterstützt werden kann. Voraussetzung dafür ist ein Wechsel der Zuständigkeit oder ein sonstiger nachvollziehbarer Bedarf für eine weitere Ausbildung.

Förderung von Batteriespeichern als verlorener Zuschuss

Eine weitere Neuerung ist die Aufnahme von Batteriespeichern in die Förderrichtlinie. Für deren Errichtung bei gemeindeeigenen Einrichtungen oder auf gemeindeeigenen Grundstücken wird ein Zuschuss von **20 v.H. der förderbaren Kosten, maximal 25.000 Euro** je Batteriespeicher, gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Batteriespeicher auf Grundstücken förderfähig, für die ein Baurecht oder ein langfristiges Miet- beziehungsweise Pachtverhältnis besteht.

Voraussetzung ist eine bestehende oder neu errichtete Energieerzeugungsanlage. Die Förderung wird für Speicherkapazitäten bis zu 250 kWh gewährt.

Förderung von Maßnahmen für die Umstellung von erneuerbaren auf erneuerbare Energieträger als verlorener Zuschuss

Künftig werden auch Maßnahmen zur Umstellung von erneuerbaren auf erneuerbare Energieträger gefördert. Bei Wohngebäuden beträgt der Zuschuss **25 v.H. der förderbaren Kosten, maximal 40.000 Euro**. Für Nicht-Wohngebäude können unter den festgelegten Voraussetzungen **35 v.H. der förderbaren Kosten, maximal 50.000 Euro** gefördert werden.

Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass die bestehende Heizungsanlage bereits seit mindestens zehn Jahren mit einem erneuerbaren Energieträger betrieben wurde.

Förderung von außenliegendem Sonnenschutz als verlorener Zuschuss

Um die Überhitzung von Gebäuden in den Sommermonaten zu reduzieren, wird der Austausch oder Neueinbau von elektrisch betriebenen, beweglichen und außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen gefördert. Der Zuschuss beträgt **25 v.H. der förderbaren Kosten, maximal 15.000 Euro**. Förderfähig sind insbesondere Außenraffstores, Außenjalousien, Rollläden und Senkrechtmarkisen, sofern diese für die

Windverhältnisse am jeweiligen Standort geeignet sind.

Berücksichtigung weiterer öffentlicher Förderungen

Auch die Bestimmungen zu den förderfähigen Kosten und zur Berücksichtigung anderer öffentlicher Förderungen wurden angepasst. **Förderungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen**, insbesondere von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) sowie der EAG-Abwicklungsstelle, werden bei der Berechnung der Förderung **in Abzug gebracht**.

Die Gesamtförderung aus öffentlichen Mitteln darf weiterhin höchstens 50 % der Gesamtkosten betragen.

Die vollständige Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Energiefonds (TEF) an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 26. November 2024 in der Fassung vom 13. Oktober 2026 sowie die erläuternden Bemerkungen zur Richtlinie können auf der Homepage der Abteilung Gemeinden sowie in der Wissensdatenbank (Wiki) abgerufen werden.

56.
Richtlinien für den Voranschlag 2027 der Gemeinden und Gemeindeverbände

I. 1. Rückblick 2026

Die Einzahlungen aus den Gemeinde-Ertragsanteilen im Jahr 2026 werden nach derzeitiger Schätzung gegenüber den Werten im Jahr 2025 um 7,00 % ansteigen und liegen somit deutlich über den für den Voranschlag 2026 bekanntgegebenen Werten. Basis dafür bildet das Aufkommen an Ertragsanteilen für die Monate Jänner bis Oktober und einer Schätzung für die Monate November und Dezember.

Bei den einzelnen Steuerarten zeigen die Einkommensteuer mit + 11,62 % (+ 3,7 Mio. Euro), die Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge + 53,92 % (+ 7,7 Mio. Euro), die Umsatzsteuer +3,96 % (+ 10,9 Mio. Euro) und die Grunderwerbsteuer + 26,00 % (+ 27,9 Mio. Euro) eine positive Entwicklung. Nennenswerte Einbußen sind bei der Kapitalertragsteuer – 4,13 % (- 1,3 Mio. Euro) und der Mineralölsteuer -2,85 % (- 0,88 Mio. Euro) zu verzeichnen.

Abgabenertragsanteile 2025/2026

	Vorschüsse 2025	Vorschüsse 2026	Differenz absolut	%
Jänner	127.365.509	140.369.598	13.004.089	10,21%
Februar	96.557.568	111.482.261	14.924.693	15,46%
März	91.812.319	88.560.674	-3.251.645	-3,54%
April	119.517.411	128.932.290	9.414.879	7,88%
Mai	64.199.784	64.162.410	-37.374	-0,06%
Juni	72.889.517	77.357.092	4.467.575	6,13%
Juli	128.614.101	134.118.204	5.504.103	4,28%
August	86.071.738	85.406.189	-665.549	-0,77%
September	79.940.696	85.323.142	5.382.446	6,73%
Oktober	129.100.527	133.648.759	4.548.232	3,52%
November *)	96.691.314	97.000.000	308.686	0,32%
Dezember *)	109.667.848	110.000.000	332.152	0,30%
ESt-VZ *)	12.337.233	12.350.000	12.767	0,10%
	1.214.765.565	1.268.710.619	53.945.054	4,44%
Zwischenabrechnung	-19.825.518	9.879.750	29.705.268	149,83%
	1.194.940.047	1.278.590.369	83.650.322	7,00%

*) Die Vorschüsse November und Dezember 2026 und die Est.-VZ sind geschätzt!

I. 2. Vorschau 2027

Die Vorhersagen für 2027 gestalten sich weiterhin schwierig. Die Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute erwarten ein geringfügiges Wirtschaftswachstum. Das Bundesministerium für Finanzen geht in der Schätzung Oktober 2026 von einem Plus von 1,5 % gegenüber dem tatsächlichen Aufkommen 2026 aus. Die Abteilung Gemeinden wird aus Gründen der Budgetvorsicht das geschätzte Aufkommen an den Gemeindeertragsanteilen um rd. 0,5 % unter der Schätzung des Bundesministeriums für Finanzen ansiedeln und somit mit einer Steigerung der Ertragsanteile von 1,00 % rechnen.

II. Gesamtbemessungsgrundlagen

1.	Volkszahl Tirol (§ 11 Abs. 8 FAG 2024) zum 31.10.2025		778.998
2.	Abgestufter Bevölkerungsschlüssel (§ 10 Abs. 9 FAG 2024)		1.364.749,567
3.	Finanzkraft I – 2027 (§ 2 Gesetz über die Einhebung der Landesumlage)	EUR	217.169.006
4.	Finanzkraft II – 2026 (§ 21 Abs. 5 TMSG)	EUR	1.213.781.265
5.	Finanzkraft gemäß § 27 Abs. 2 FAG 2024	EUR	487.433.657
6.	geschätzte Ertragsanteile 2027 – brutto (inkl. ZWA 2026 –9,81 Mio.)	EUR	1.291.332.800
	Bedarfszuweisungen 12,80 % (FAG 2024)	EUR	- 165.290.600
	Vorausanteile § 13 Abs. 6 FAG 2024 – Gemeinden über 10.000 EW	EUR	- 55.932.100
	Nächtigungen § 13 Abs. 8 FAG 2024	EUR	- 41.629.000
	Mindestdynamikregelung § 13 Abs. 9 FAG 2024 – Aufkommensneutral	EUR	0
	Vorwegabzug für Eisenbahnkreuzungen (§ 29 Abs. 3 FAG 2024)	EUR	- 351.100
	Rest EA	EUR	1.028.130.000
	je Einheit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (aBS) – Basis 2025	EUR	753,347
	7,46 % Landesumlage	EUR	96.259.000

Vorausanteile gemäß § 13 Abs. 6 FAG 2024: Gemeinden erhalten je Einwohner folgende Beträge (Schätzung für 2027) *:

bis 10.000 Einwohner	EUR	0,00
10.001 bis 20.000 Einwohner	EUR	192,16
20.001 bis 50.000 Einwohner	EUR	192,16
über 50.000 Einwohner	EUR	253,40

* Die endgültigen Werte werden im Jänner 2027 durch das BMF festgelegt.

Gemeinden ab 10.000 Einwohner erhalten einen **Vorausanteil** gemäß § 13 Abs. 6 FAG 2024. Der Vorausanteil gemäß § 13 Abs. 6 FAG 2024 beträgt im Jahr 2027 55,9 Mio. Euro. Für Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Bereich von 9.300 bis 10.000, von 18.000 bis 20.000 oder von 45.000 bis 50.000 liegt, gilt eine Einschleifregelung.

Gemeinden bis 10.000 Einwohner erhalten gemäß § 13 Abs. 8 FAG 2024 EUR 0,90 je **Nächtigung** gemäß Nächtigungsstatistik 2025. Für die ersten 1.000 Nächtigungen steht kein Anteil zu. Die Nächtigungszahlen haben sich im Jahresvergleich von 48,9 Mio. im Jahr 2024 auf 50,0 Mio. Nächtigungen im Jahr 2025 erhöht. Für Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Bereich von 9.300 bis 10.000 liegt, gilt eine Einschleifregelung.

Für die mittelfristige Finanzplanung 2028 bis 2031 wird lt. Schätzung des BMF empfohlen, folgende jährliche Steigerungsraten zu veranschlagen:

- 2028 + 5,6 %
- 2029 + 4,5 %
- 2030 + 3,0 %
- 2031 + 2,4 %

Finanzzuweisungen:

Bund – Finanzzuweisung § 25 FAG 2024 – Gesundheit, Pflege, Klima	EUR	8.493.000	9410+8600
Bund – Finanzzuweisung § 26 FAG 2024 - Strukturfonds	EUR	5.357.000	9410+8600
Land – Finanzzuweisung - Tiroler Finanzzuweisungsgesetz	EUR	29.346.000	9460+8610
Land – Finanzzuweisung – Tiroler Finanzzuweisungsgesetz Mehrkosten Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe	EUR	2.429.000	9460+8610

Bedarfszuweisungen: Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (Punkt III)	EUR	8.895.000	9400+8611
Landesinterner Finanzkraftausgleich (Punkt V)	EUR	17.790.000	9400+8612

Die vorläufigen gemeindeweisen Beträge werden in der Gemeindeanwendung bekanntgegeben.

III. Berechnungsgrundlagen je Gemeinde

1. Ertragsanteile – 2027

- Restertragsanteile – Ansatz 9250+8591:
 753,347 x abgestufter Bevölkerungsschlüssel (aBS)
- Anteil Nächtigungen (§ 13 Abs. 8 FAG 2024) – 9250+8592
 EUR 0,90 je Nächtigung 2025 – für die ersten 1.000 Nächtigungen steht kein Anteil zu
- Vorausanteil § 13 Abs. 6 FAG 2024 – Ansatz 9250+8593
 Betrag laut Tabelle x Einwohner
- Mindestdynamikregelung – Ansatz 9250+8597
 Bei der sogenannten „Dynamik-Garantie" handelt es sich um eine Ausgleichsregelung, um größere Ausfälle abzufedern. Für den Voranschlag 2027 werden aufgrund starker Schwankungen keine Beträge für die Dynamik-Garantie bekanntgegeben.

2. Landesumlage - 2027

44,33 % der Finanzkraft I

3. Personalaufwand (Mittelverwendung)

Es wird seitens der Abteilung Gemeinden kein Wert zur Steigerung der Bezugsansätze bekanntgegeben.
In Erinnerung wird gebracht, dass Beförderungen von Beamten nur zum 1. Jänner oder 1. Juli vorgenommen werden können. Im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2027 ist zu prüfen, welche Beamte im Jahr 2027 nach den Beförderungsrichtlinien für eine Beförderung anstehen. Für die Beförderung ist der Dienstposten im Dienstpostenplan mit Gemeinderatsbeschluss entsprechend abzuändern (Kundmachung, Mitteilung an die Landesregierung). Es ist darauf zu achten, dass in den Dienstposten- bzw. Stellenplan zum Voranschlag die richtigen Dienstposten (Beamte) und Planstellen (Vertragsbedienstete und sonstige Bedienstete) aufgenommen werden.

4. **Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister – Ansatz 0000-7521**
 EUR 7,20 je Einwohner auf Basis des endgültigen Ergebnisses der Registerzählung (Volkszählung) zum 31.10.2021.

 Beitrag an den Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister als Kostenersatz für den/die Gleichbehandlungsbeauftragte(n):

 EUR 0,16 je Einwohner auf Basis des endgültigen Ergebnisses der Registerzählung (Volkszählung) zum 31.10.2021.

5. **Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten – Ansatz 0100-7520**
 Aufwand 2025 laut Schreiben vom 18.03.2026, Zahl KUF-807/2026

6. **Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten – Ansatz 0800-7520**
 Akontozahlung 2026
 Das entspricht gegenüber der endgültigen Ausfallsleistung 2025 einer Erhöhung um 1,50 % (laut Schreiben vom 15.05.2026, Zahl PF-1/1528/2026)

7. **Pensionsfonds für Sprengelärzte – Ansatz 0800-7510**
 EUR 4,47 je Einwohner zum 31.10.2025

8. **Investitionsbeitrag für kaufmännische und gewerbliche Landesberufsschulen – Ansatz 2200-7710**
 Die vorläufigen gemeindeweisen Beträge werden in der Gemeindeanwendung bekanntgegeben.

9. **Sportförderungsfonds – Ansatz 2690-7510**
 EUR 3.884.100; VA-Betrag 2027: 0,32 % der Finanzkraft II

10. **Beitrag Bäderförderung – Ansatz 2690-7514**
 EUR 2.500.000; VA-Betrag 2027: EUR 3,2093 je Einwohner

11. **Landesgedächtnisstiftung – Ansatz 3810-7510**
 EUR 3.641.344; VA-Betrag 2027: 0,30 % der Finanzkraft II

12. **Soziales und Pflege**
 a) Hoheitlicher Beitrag nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz – Ansatz 4110-7511
 b) Beitrag nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz – Pflegeleistung und Mobile Dienste (THPG) – Ansatz 4110-7513
 c) Beitrag nach dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG)/Behindertenhilfe – Ansatz 4130-7510
 d) Beitrag Tiroler Grundversorgungsgesetz (Flüchtlingshilfe) – Ansatz 4260-7510
 e) Zweckzuschuss laut Pflegefondsgesetz – Ansatz 9450+8610
 f) Zweckzuschuss Abschaffung Pflegeregress – Ansatz 9450+8610
 g) Zuwendung des Landes für Grundsicherung (Einzahlungen aus Strafgeldern) – Ansatz 4110+8610

2027		Tiroler Mindestsicherungsgesetz		Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz		Tiroler Teilhabegesetz	
		Hoheitlich		Pflegeleistung und Mobile Dienste			
	Finanzkraft II	EUR	% der FK II	EUR	% der FK II	EUR	% der FK II
Innsbruck Stadt	272.959.610	12.755.616	4,67%	19.590.176	7,18%	24.320.823	8,91%
Imst	91.162.381	734.822	0,81%	8.221.099	9,02%	7.128.029	7,82%
Innsbruck Land	257.555.317	5.581.913	2,17%	21.500.005	8,35%	22.906.095	8,89%

2027		Tiroler Mindestsicherungsgesetz		Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz		Tiroler Teilhabegesetz	
		Hoheitlich		Pflegeleistung und Mobile Dienste			
	Finanzkraft II	EUR	% der FK II	EUR	% der FK II	EUR	% der FK II
Kitzbühel	98.175.698	397.725	0,41%	9.848.785	10,03%	6.759.193	6,88%
Kufstein	176.137.266	2.766.162	1,57%	13.610.708	7,73%	12.803.593	7,27%
Landeck	68.959.233	355.106	0,51%	6.018.842	8,73%	5.489.938	7,96%
Lienz	68.487.868	644.826	0,94%	8.995.023	13,13%	8.430.130	12,31%
Reutte	50.179.614	199.604	0,40%	3.101.857	6,18%	4.367.078	8,70%
Schwaz	130.164.278	1.394.925	1,07%	11.110.604	8,54%	10.854.612	8,34%
Summe	1.213.781.265	24.830.699		101.997.100		103.059.491	
MFP jährliche Steigerung		3,00%		3,00%		3,00%	

2027		Zweckzuschuss Pflegefondsgesetz		Zweckzuschuss Pflegeregress		Anteil Strafgelder	
	Finanzkraft II	EUR	% der FK II	EUR	% der FK II	EUR	% der FK II
Innsbruck Stadt	272.959.610	4.943.414	1,81%	2.762.908	1,01%	531.538	0,19%
Imst	91.162.381	2.074.524	2,28%	1.159.466	1,27%	554.419	0,61%
Innsbruck Land	257.555.317	5.425.343	2,11%	3.032.261	1,18%	2.661.211	1,03%
Kitzbühel	98.175.698	2.485.257	2,53%	1.389.027	1,41%	671.463	0,68%
Kufstein	176.137.266	3.434.546	1,95%	1.919.591	1,09%	2.256.397	1,28%
Landeck	68.959.233	1.518.803	2,20%	848.870	1,23%	487.537	0,71%
Lienz	68.487.868	2.269.818	3,31%	1.268.617	1,85%	440.895	0,64%
Reutte	50.179.614	782.727	1,56%	437.472	0,87%	336.171	0,67%
Schwaz	130.164.278	2.803.666	2,15%	1.566.988	1,20%	860.669	0,66%
Summe	1.213.781.265	25.738.100		14.385.200		8.800.300	

Die angeführten Beträge wurden von den Abteilungen Soziales, Pflege und Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe bekanntgegeben.
Die gemeindeweisen Beiträge für die Grundversorgung sowie der Anteil an den Strafgeldeinnahmen werden in der Gemeindeanwendung bekanntgegeben.

13. Beitrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz – Ansatz 4390-7510

Von der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe wurden folgende Beträge bekanntgegeben:

2027		Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz	
	Finanzkraft II	EUR	% der FK II
Innsbruck Stadt	272.959.610	11.443.713	4,19%
Imst	91.162.381	2.388.199	2,62%
Innsbruck Land	257.555.317	5.805.051	2,25%
Kitzbühel	98.175.698	1.762.372	1,80%
Kufstein	176.137.266	5.440.526	3,09%
Landeck	68.959.233	1.307.820	1,90%
Lienz	68.487.868	1.178.098	1,72%
Reutte	50.179.614	951.715	1,90%
Schwaz	130.164.278	3.118.806	2,40%
Summe	1.213.781.265	33.396.300	

Für die mittelfristige Finanzplanung wird empfohlen, eine jährliche Steigerung von 3 % zu veranschlagen.

14. Tiroler Gesundheitsfonds – Ansatz 5900-7510

VA-Betrag 2027 EUR 226.943.340; 18,7 % der Finanzkraft II. Jährliche Steigerung für den MFP + 6,00 %

15. Bezirkskrankenhäuser - Krankenhausumlage – Ansatz 5600-7520

Bezirk	Finanzkraft II	Krankenhausumlage	in % der FK II
Kitzbühel	98.175.698	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Kufstein	176.137.266	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Lienz	68.487.868	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Reutte	50.179.614	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Schwaz	130.164.278	wird vom GV BKH bekanntgegeben	

16. Landeskrankenhaus Hall in Tirol – Ansatz 5600-7510

Innsbruck Land	257.555.317	6.539.999	2,539 %

Jährliche Steigerung + 5 %.

17. Krankenhaus Zams

Investitionsbeitrag – Ansatz 5600-7770

Bezirk	Finanzkraft II	Investitionsbeitrag	in % der FK II
Imst	91.162.381	2.476.595	2,72 %
Landeck	68.959.233	1.873.405	2,72 %

Betriebsabgang – Ansatz 5600-7570

Imst	91.162.381	227.733	0,25 %
Landeck	68.959.233	172.267	0,25 %

18. Tiroler Rettungsdienst – Ansatz 5300-7510

Der Beitrag gemäß § 11 Tiroler Rettungsdienstgesetz beträgt voraussichtlich EUR 11.726.155. Die von der Abteilung Einsatzorganisationen bekanntgegebenen Beträge werden in der Gemeindeanwendung bekanntgegeben.

19. Mitgliedsbeitrag Tiroler Gemeindeverband – Ansatz 0600-7260

Der Mitgliedsbeitrag 2027 beträgt EUR 2,40 je Einwohner zum 31.10.2025 bei einem Einwohnerlimit von 10.000 Einwohnern.

20. Beitrag Tierschutzverein für Tirol/Osttiroler Tierschutzverein – Ansatz 5810-7570

Die Vereinbarung für das Jahr 2027 sieht für den Tierschutzverein für Tirol einen Beitrag EUR 0,30 je Einwohner und für den Osttiroler Tierschutzverein von EUR 0,20 je Einwohner vor. Es wird empfohlen für den Mitgliedsbeitrag 2027 die oben angeführten Beträge je Einwohner zum 31.10.2025 vorzusehen.

21. Beitrag zum Personalaufwand für die Gemeindewaldaufseher

Die Förderung für den Personalaufwand der Gemeindewaldaufseher beträgt höchstens 50 % des Ausgangsbetrages gemäß § 63a Abs. 1 Tiroler Waldordnung abzüglich des Ertrages aus der Umlage, wie sie von der Gemeinde im höchstzulässigen Ausmaß erhoben werden kann.

22. Beitrag zum Solidaritätsfonds „Nachsorge nach Hochwasser- und Murenereignissen" – Ansatz 9440-7510

Ab dem Jahr 2027 soll ein Solidaritätsfonds „Nachsorge nach Hochwasser- und Murenereignissen" eingerichtet werden. Die Finanzierung wird zu gleichen Teilen vom Land Tirol und von den Tiroler Gemeinden sichergestellt. Die gemeindeweisen Beiträge werden in der Gemeindeanwendung bekanntgegeben.

Allgemeine Hinweise zu Voranschlag und Rechnungsabschluss

Die hier dargestellten Werte basieren auf den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen und es handelt sich dabei um Schätzungen für den Voranschlag 2027 bzw. für den MFP 2028 bis 2031.

In der Gemeindeanwendung werden unter Transfer – Buchungen – Voranschlagsrichtlinien 2027 die detaillierten Beträge je Gemeinde veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Österreichische Stabilitätspakt 2025, BGBl. I Nr. 16/2026 idgF, sowie das System mehrfacher Fiskalregeln gem. Artikel 2 ÖStP 2025 zu beachten ist.

Die Gemeinden sind jedenfalls angehalten, bei der Erstellung des Voranschlages für das Finanzjahr 2027 und bei der mittelfristigen Finanzplanung für die Finanzjahre 2028 bis 2031 die Budgetdisziplin in den Vordergrund zu stellen und zur Erreichung der im ÖStP 2025 vorgesehenen Ziele nach Möglichkeit ein ausgeglichenes Budget zu erstellen.

Gem. Art. 14 ÖStP 2025 haben Gemeinden ihren jeweiligen beschlossenen **Voranschlag** und beschlossenen **Rechnungsabschluss** inklusive aller Beilagen innerhalb von zehn Werktagen nach der Beschlussfassung **auf der jeweiligen Website der Gemeinde zu veröffentlichen**, die eine einfache weitere Verwendung ermöglicht (downloadbar und auch in einem elektronisch auslesbar einheitlichen, vom Österreichischen Koordinationskomitee festgelegten Format) und dort für zumindest zehn Jahre verfügbar zu halten.

Es ist auf der Homepage der Gemeinde für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse eine eigene Rubrik vorzusehen. Rechnungsabschlüsse sind ab dem Finanzjahr 2020 und Voranschläge ab dem Finanzjahr 2026 dauerhaft auf der Homepage zu veröffentlichen. Für die Veröffentlichung ist auf eine barrierefreie bzw. OCR-fähige PDF-Version zu achten.

Die oben angeführten Bestimmungen sind auch für Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.

Berichtspflichten Kommunalinvestitionsgesetze

Es wird auf die Berichtspflichten an den Gemeinderat gem. § 3 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 sowie gem. § 3 Kommunalinvestitionsgesetz 2025 sowie auf die Veröffentlichungspflicht auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde hingewiesen (siehe dazu auch Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Oktober 2025). Die Berichte auf der Homepage sind jedenfalls für die Dauer von fünf Jahren zu veröffentlichen.

Zur Informationspflicht seitens der Gemeinde an das Amt der Tiroler Landesregierung über die Erfüllung der Berichtspflichten gemäß den §§ 3 Abs. 1 Z 1 und 2 KIG 2023 und KIG 2025 erfolgt eine gesonderte Erhebung. Es sind daher keine Einzelberichte an die Landesregierung zu übermitteln.

Weitere Informationen zu den Kommunalinvestitionsgesetzen sowie die entsprechenden Berichtsformulare können unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.html

57.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	14.955.171	15.421.776	466.605	3,12
Lohnsteuer	30.783.412	32.341.096	1.557.684	5,06
Kapitalertragsteuer	2.033.415	2.193.867	160.452	7,89
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.544.790	3.170.664	1.625.874	105,25
Körperschaftsteuer	25.212.594	24.149.396	-1.063.198	-4,22
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	57	108	51	89,17
Stiftungseingangssteuer	80.926	21.295	-59.631	-73,69
Bodenwertabgabe	152.639	129.534	-23.105	-15,14
Stabilitätsabgabe	213.288	-21.417	-234.705	-110,04
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	**74.976.292**	**77.406.319**	**2.430.027**	**3,24**
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	30.866.730	32.177.077	1.310.347	4,25
Tabaksteuer	2.032.195	2.216.460	184.265	9,07
Biersteuer	172.833	170.888	-1.945	-1,13
Mineralölsteuer	3.475.195	3.339.685	-135.510	-3,90
Alkoholsteuer	123.775	130.649	6.874	5,55
Schaumweinsteuer	2.407	1.364	-1.043	-43,34
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	45.957	74.466	28.509	62,03
Energieabgabe	946.361	-498.556	-1.444.917	-152,68
Normverbrauchsabgabe	504.200	430.741	-73.459	-14,57
Flugabgabe	157.702	152.478	-5.224	-3,31
Grunderwerbsteuer	11.657.850	13.875.118	2.217.268	19,02
Versicherungssteuer	1.217.323	1.230.125	12.802	1,05
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.425.018	2.354.519	-70.499	-2,91
KFZ-Steuer	122.259	122.540	281	0,23
Konzessionsabgabe	374.429	464.886	90.457	24,16
Summe sonstige Steuern	**54.124.235**	**56.242.440**	**2.118.205**	**3,91**
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe	**129.100.527**	**133.648.759**	**4.548.232**	**3,52**

58.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis Oktober 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	32.166.757	35.905.581	3.738.824	11,62
Lohnsteuer	340.744.912	342.565.834	1.820.921	0,53
Kapitalertragsteuer	31.035.796	29.755.237	-1.280.559	-4,13
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	14.327.899	22.053.905	7.726.006	53,92
Körperschaftsteuer	89.761.306	91.711.475	1.950.169	2,17
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2.530	1.799	-731	-28,89
Stiftungseingangssteuer	626.884	677.089	50.205	8,01
Bodenwertabgabe	620.459	618.902	-1.557	-0,25
Stabilitätsabgabe	1.450.233	1.723.561	273.329	18,85
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	**510.736.777**	**525.013.383**	**14.276.606**	**2,80**
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	274.346.718	285.201.906	10.855.187	3,96
Tabaksteuer	18.106.114	18.601.144	495.030	2,73
Biersteuer	1.508.787	1.459.899	-48.888	-3,24
Mineralölsteuer	30.877.900	29.998.308	-879.593	-2,85
Alkoholsteuer	1.274.092	1.219.821	-54.271	-4,26
Schaumweinsteuer	16.609	13.812	-2.798	-16,84
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	814.378	778.944	-35.434	-4,35
Energieabgabe	6.117.492	5.833.640	-283.852	-4,64
Normverbrauchsabgabe	4.429.737	3.722.524	-707.212	-15,97
Flugabgabe	1.400.603	1.383.841	-16.762	-1,20
Grunderwerbsteuer	107.487.726	135.429.324	27.941.599	26,00
Versicherungssteuer	13.609.880	14.102.803	492.923	3,62
Motorbezogene Versicherungssteuer	21.638.531	22.497.672	859.141	3,97
KFZ-Steuer	561.018	558.587	-2.431	-0,43
Konzessionsabgabe	3.142.806	3.545.013	402.206	12,80
Summe sonstige Steuern	**485.332.392**	**524.347.237**	**39.014.845**	**8,04**
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	**996.069.169**	**1.049.360.620**	**53.291.451**	**5,35**
Zwischenabrechnung	-19.825.518	9.879.750	29.705.268	149,83
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	**976.243.651**	**1.059.240.370**	**82.996.719**	**8,50**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Andreas Wieser, LL.M.
Offenlegung gemäß Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol
Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden